

# RS Vwgh 1995/9/19 91/14/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z6;

### Beachte

Besprechung in: SWK 2001, S 839 bis S 841;

### Rechtssatz

Die Aufwendungen für Familienheimfahrten sind ua dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Arbeitsstätte vom Familienwohntort so weit entfernt ist, daß die tägliche Fahrtstrecke nicht mehr zumutbar ist, die Arbeitsstätte somit außerhalb des Einzugsbereichs des Familienwohnsitzes liegt und deswegen im Dienort ein (weiterer) Wohnsitz begründet werden muß (Hinweis: E 3.3.1992, 88/14/0081; E 30.11.1993, 90/14/0212; Doralt, EStG2, § 4 Tz 346 ff, mwA).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140227.X03

### Im RIS seit

06.03.2002

### Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)